

Allgemeine Geschäftsbedingungen Protodynamix GmbH

1. Geltung

1.1. Auf Lieferungen und Leistungen der „Protodynamix GmbH“ im nachfolgenden „Protodynamix“ genannt finden ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

1.2. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber ein Vertragsangebot oder eine Auftragserteilung unter Zugrundelegung eigener, abweichender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, denen Protodynamix nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall zum Vertragsinhalt.

2. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

2.1. Für den Vertragsinhalt sind allein maßgeblich das von Protodynamix unterbreitete Angebot und / oder die Auftragsbestätigung von Protodynamix. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch Protodynamix verbindlich, es sei denn, sie wurden mit einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter von Protodynamix abgesprochen.

2.2. Etwa zum Angebot gehörige Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, etc.) und darin oder im Angebot enthaltene technische Daten (Gewichtsangaben, Maßangaben, etc.) sowie Bezugnahmen auf betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster (DIN-Normen, etc.) sind nur annähernd maßgebend und stellen – falls keine ausdrückliche Zusicherung erfolgte – keine zugesicherte Eigenschaft dar.

2.3. An Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und ähnlichen Unterlagen behält sich Protodynamix das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne schriftliche Einwilligung von Protodynamix dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von Protodynamix sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Allein maßgebend sind die im Angebot genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Betriebsstätte Protodynamix einschließlich etwa anfallender Verpackungskosten. Versandkosten und sonstige Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Exporten wird, in der Regel, die anfallende Einfuhrumsatzsteuer durch den jeweiligen Transportdienstleister in Rechnung gestellt.

3.2. Zahlungen sind binnen den vereinbarten Zahlungskonditionen (ersichtlich auf der Rechnung) zu leisten.

3.3. Ergeben sich nach Auftragserteilung berechtigte Zweifel an der unbedingten Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, hat dies die sofortige Fälligkeit sämtlicher Forderungen von Protodynamix gegen den Auftraggeber zur Folge. Darüber hinaus ist Protodynamix berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

4.1. Der Auftraggeber kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind im kaufmännischen Verkehr sämtliche Zurückbehaltungsrechte - gleich aus welchem Rechtsverhältnis gegenüber Protodynamix ausgeschlossen.

4.2. Der Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zur Aufrechnung gegenüber Protodynamix berechtigt.

4.3. Die Rechte des Auftraggebers sind nur mit Zustimmung von Protodynamix abtretbar.

5. Verzug, Unmöglichkeit

5.1. Ist eine Frist für die Durchführung des Auftrages durch Protodynamix vereinbart, so beginnt diese mit Zugang der Bestellung vom Auftraggeber, nicht jedoch vor Eingang sämtlicher vom Auftraggeber für die Auftragsabwicklung zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Informationen. Die im Angebot angegebene Lieferzeit ist unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fertigungskapazitäten zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe kalkuliert. Bei Auftragsvergabe kann unter Umständen eine Anpassung der Lieferzeit notwendig sein.

5.2. Soweit Protodynamix durch besondere Umstände wie Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, unvorhergesehene technische Schwierigkeiten oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der Protodynamix liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf die Erfüllung der Leistungspflicht von Protodynamix haben, an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert wird, verlängert sich die Frist für die Durchführung des Auftrages um den jeweiligen Zeitraum zwischen Entstehung und Behebung des Hindernisses. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Lieferanten oder Subunternehmern von Protodynamix eintreten.

5.3. Hat Protodynamix die Nichteinhaltung der Frist für die Durchführung des Auftrages in nur leicht fahrlässiger Weise zu vertreten, so ist der Auftraggeber berechtigt, entweder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz bis zu einer Höhe von maximal 0,5 % der vertraglichen Vergütung von Protodynamix je Woche, insgesamt höchstens 5% der vertraglichen Vergütung, zu verlangen; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. In gleicher Weise sind die Rechte des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz bis zu einer Höhe von maximal 5% der vertraglichen Vergütungen von Protodynamix je Schadensfall begrenzt, wenn Protodynamix die geschuldete Leistung ganz oder teilweise unmöglich wird und Protodynamix dies in Folge nur leichter Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

6. Gefahrübergang

Leistungs- und Vergütungsgefahr gehen spätestens mit dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, zu dem der Vertragsgegenstand bzw. Teillieferungen der einzelnen Teile des Vertragsgegenstandes die Betriebsstätte von Protodynamix verlassen, und zwar auch dann, wenn Protodynamix noch weiter Leistungen wie Anfuhr, Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen hat.

7. Gewährleistung

7.1. Im Hinblick darauf, dass generative Prototypenfertigung zum derzeitigen Stand der Technik nicht immer die Genauigkeit der konventionellen Fertigungsmethoden erreichen kann, kann die Mangelhaftigkeit eines von Protodynamix generativ gefertigten Prototyps wegen Nichteinhaltung verbindlicher Maß- oder Gewichtsvorgaben allenfalls dann in Betracht kommen, wenn in erheblichen Umfang von dem abgewichen worden ist, was nach dem Stand der Technik der generativen Prototypenfertigung hätte eingehalten werden können.

7.2. Bei den auftragsgegenständlichen Produkten handelt es sich um Prototypen, die der Veranschaulichung und zu Versuchszwecken dienen, jedoch nicht – soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Zusicherung erfolgt – den an Serienprodukten zu stellenden qualitativen Anforderungen gerecht werden können.

7.3. Als allgemeine Mass- und Formtoleranzen für Prototypen gelten bei Protodynamix folgende Werte in Bezug auf das jeweilige Fertigungsverfahren:

SLS: +- 0,25mm bzw. +- 0,3% des Nennmasses ab 100mm
SLA: +- 0,1mm bzw. +- 0,2% des Nennmasses ab 100mm
SLM: +- 0,25mm bzw. +-0,15%des Nennmasses ab 100mm
Fräsen: +- 0,03%

Zum derzeitigen Stand der Technik kann Protodynamix zudem keine Wandstärken oder Details unter 1mm garantieren. Die diesbezügliche Überprüfung der zur Auftragserfüllung zu Verfügung gestellten Informationen obliegt dem Auftraggeber.

7.4. Soweit Protodynamix im Rahmen der Auftragsdurchführung Daten, insbesondere 3D-Daten, dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, haftet Protodynamix für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten nur dann, wenn dies von Protodynamix ausdrücklich und schriftlich zugesichert worden ist. Darüber hinaus wird von Protodynamix keinerlei Haftung für einen Verlust oder eine Fehlerhaftigkeit von Daten übernommen, wenn der Verlust bzw. die Fehlerhaftigkeit auf dem Austausch der Daten beruht. Die Beweislast dafür, dass der Verlust bzw. die Fehlerhaftigkeit der Daten nicht auf dem Datenaustausch beruht, obliegt dem Auftraggeber.

7.5. Erweist sich der von Protodynamix gelieferte Vertragsgegenstand als mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so ist Protodynamix verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz zu beschaffen oder nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung bzw. der Nachbesserung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Rücktritt vom Vertrag erklären oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

7.6. Fehlt dem von Protodynamix gelieferten Vertragsgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Auftraggeber statt dem Rücktritt vom Vertrag oder der Herabsetzung der Vergütung auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden, wie insbesondere Produktionsausfall oder Maschinenschäden ist jedoch ausgeschlossen, es sei denn, die Zusicherung sollte gerade vor dem eingetretenen Mangelfolgeschaden schützen oder Protodynamix trifft ein Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.7. Im kaufmännischen Verkehr ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Eingang unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel bis spätestens binnen 10 Tagen nach Eingang des Vertragsgegenstandes, nicht erkennbare Mängel bis spätestens 10 Werktagen nach ihrer Feststellung schriftlich bei Protodynamix anzuzeigen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

7.8. Materialdatenblätter werden dem Auftraggeber auf Wunsch durch Protodynamix zur Verfügung gestellt. Die darin enthaltenen Werte haben rein informativen Charakter und dienen nicht der Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft. Die Werte können in Abhängigkeit der Baulage, den Bauparametern und des Materialalters variieren und stellen nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Prüfung dar.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zwischen Protodynamix und dem Auftraggeber individuell getroffenen Vereinbarungen nichts Abweichendes ergibt, ist eine Haftung von Protodynamix auf Schadenersatz in Form von Geld gegenüber seinem Auftraggeber auf einen Höchstbetrag von € 25.000,00 beschränkt, es sei denn, Protodynamix fällt ein Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von

Protodynamix bis zur Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes bestehenden Forderungen von Protodynamix aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber.

9.2. Zu einer Weiterveräußerung des vorbehaltenen Liefergegenstandes sowie zu sonstigen Verfügungen über diesen ist der Auftraggeber nur mit vorheriger Zustimmung von Protodynamix berechtigt.

9.3. Erlischt das Vorbehaltseigentum von Protodynamix infolge Weiterveräußerung oder Verarbeitung, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle ihm daraus entstehenden Rechte, Ansprüche und Forderungen an Protodynamix ab.

9.4. Zugriffe Dritter auf den vorbehaltenen Liefergegenstand hat der Auftraggeber Protodynamix unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Interventionskosten trägt der Auftraggeber.

9.5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Protodynamix nach vorheriger Mahnung zur Rücknahme des vorbehaltenen Liefergegenstandes berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

10. Verschwiegenheit

Sowohl Protodynamix als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen, die ihnen im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt werden, strengstens Stillschweigen zu wahren.

11. Schlußbestimmungen

11.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Protodynamix und in- wie ausländischen Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Schweiz.

11.2. Im Handelsverkehr wird als Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen Wetzikon ZH vereinbart.

11.3. Weiterhin wird im Handelsverkehr als Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten Wetzikon ZH vereinbart.